

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ee0ac5c-2546-38af-b312-ec6220b116ac>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 104 VwGO - Erörterung der Streitsache

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(3) <sup>1</sup>Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. <sup>2</sup>Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

